

ficiaten bei Weitergabe im Verhinderungsfalle persönlicher Person-
vierung nur zur Darreichung des letzteren verpflichtet, indem man
annehmen muß, die Reduction sei zu seinen Gunsten geschehen.

Salzburg.

Professor Dr. Auer.

**IX. (Vaterschafts-Erklärung und politische Be-
hörde.)** Jakob G., verehelichter Sohn seiner verstorbenen Eltern,
bücherlich nicht legitimiert, hatte, weil körperlich sehr herabgekommen,
alle Ursache, sich darum zu kümmern, wo er ableben werde. Er
bat bei der Gemeinde S., wo seine Mutter vor der Verehelichung
zuständig war, um Versorgung, wurde aber abgewiesen, da er ja
nach der Verehelichung seiner Eltern in W., der Heimatsgemeinde
des Vaters, zuständig geworden sei; die Gemeinde W. aber weigerte sich,
diese Zuständigkeit anzuerkennen, da der Bittsteller sich mittelst
seines Taufscheines nur als uneheliches Kind seiner Mutter aus-
weisen konnte. Diesem Zustande des Hanges zwischen zwei Ge-
meinden machte ein Ende ein gerichtliches Urtheil, welches dem
Pfarramte im Wege der Statthalterei und des Ordinariates zuka-
m, auf Grund dessen die Legitimierung erfolgte; denn „der ver-
storbene Vater, respective dessen Rechtsnachfolger mußte bei sonstiger
Execution gestatten, daß er beim Geburtsfalle Jakob G. im Matriken-
buche als Vater eingetragen und die Legitimierungs-Clausel beigelegt
werde“; so muß nun die Gemeinde W. den Jakob G. in Alters-
versorgung nehmen.

Diese Geschichte veranlaßte mich, Geburts- und Trauungs-
buch zu vergleichen und Nachfrage bei den Pfarrlingen zu halten,
und ich fand eine ziemliche Anzahl von Kindern, deren Legiti-
mierung wegen mangelnder Vaterschafts-Erklärung bücherlich nicht
durchgeführt war. Da dies auch puncto Zuständigkeit und Vor-
mundschaft nicht ohne Belang ist, so lud ich nach gepflogener Rück-
sprache mit dem Herrn Bezirkshauptmanne jene säumigen Eltern-
paare behufs Durchführung der Legitimierung mit einem ämtlichen
Schreiben vor; sie erschienen und thaten ihre Pflicht — nur ein
Vater stellte sich erst ein, nachdem er einen energischen Auftrag von
Seite des Herrn Bezirkshauptmannes erhalten; ich konnte innerhalb
eines Quartals 29 Kinder als legitimiert an die politische Behörde
ausweisen, darunter einen „Knaben“ von 42 Jahren. Seither
mache ich jeden Ehemann, der sich zur Vaterschafts-Erklärung be-
treffs seiner vorehelichen Kinder nicht verstehen will, der k. k. Bezirks-
hauptmannschaft namhaft, deren diesbezügliche Aufträge stets von
Erfolg begleitet sind.

Oberwölz (Steiermark).

Pfarrer Urban.

X. (Ueber Erlaubtheit gemischter Ehen.) Bertha
beichtet, sie habe Bekanntschaft mit einem Protestanten und wolle
ihn heiraten. Der Beichtvater rath ab: in der gemischten Ehe könne